



Satzung des „Tennis-Club Passau-Neustift e.V.“

A - Allgemeines

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Passau-Neustift e.V.“ Er hat seinen Sitz in Passau - Neustift, Max-Peinkofer-Straße 5 und ist in das Vereinsregister – Nr. VR 725 eingetragen.

§ 2 - Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen und zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverband e.V. und des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V.

§ 5 - Vereinsämter

Die Vereinsämter **sind Ehrenämter.**

§ 6 - Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an:
 - (a) Aktive Mitglieder
 - (b) Passive Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte, wie die aktiven Mitglieder.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die durch den Verein geschaffenen Sportmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Jugendliche können erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ihr Stimmrecht ausüben.

§ 9 - Beiträge

- (1) Beiträge und *Arbeitsumlage* sind für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Gebühren setzt die Mitgliederversammlung fest und erfolgt durch Bankeinzugsverfahren. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Mitglieder, die sich mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand befinden, werden nach zweimaliger erfolgloser Mahnung, auf Beschluss des Vorstandes, von der Mitgliederliste gestrichen.
- (2) *Der Vorstand ist befugt die Platzsanierung (Frühjahrsinstandsetzung) an Fremdfirmen zu vergeben. Soweit dies erforderlich ist, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Arbeitsumlage. (MGL Versammlung 17.04.2015)*

§ 10 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
 - e) *Verlust der Amtsfähigkeit (§45 StGB) (MGL Versammlung 17.04.2015)*

- (2.) Freiwilligen Austritt (MGL Versammlung 05.03.1999 / R 2582/99)

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis spätestens 31. Dezember eines Jahres dem Verein gemeldet werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei einer Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung der Beiträge.

- (3.) Durch den Beschluss des Vorstandes (2/3 Mehrheit) kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (4.) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5.) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

C - Vereinsorgane

§ 11 - Vereinsorgane

- a) Der Vorstand
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung

& 12 - Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) *dem 1. Vorsitzenden*
 - b) *dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter*
 - c) *dem Schriftführer*
 - d) *dem Schatzmeister*
 - e) *dem Sportwart*
 - f) *dem 2. Sportwart als dessen Stellvertreter (Jugendwart)*
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung. Der 1. und 2. Vorsitzende werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder ebenfalls auf 2 Jahre.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 13 - Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der 1. und der 2. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vereins. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 14 - Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 - Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
(2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. Oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 16 - Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
(2) Er hat den jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
(3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnungen den Kassenprüfern zur Kontrolle vorzulegen. Auszahlungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Überweisungen, bis in eine Höhe von 3.000,-- €, können von den Schatzmeistern per Online-Banking durchgeführt werden, sofern der Originalbeleg vom Vorstand abgezeichnet und damit zur Zahlung freigegeben ist. Alle Einzelüberweisungen, die diesen Betrag übersteigen, haben durch manuelle Überweisungen, mit zwei Unterschriften gemäß TCN-Satzung zu erfolgen (Satzungsänderung URNr. W 1417 vom 07. Juli 2005).

§ 17 - Sportwart

Dem Sportwart die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes.

§ 18 - Ausschüsse (Änderung MGV 17.04.2015)

Für die Durchführung und Abwicklung der von Verein zu veranstalteten Festlichkeiten und Veranstaltungen können vom Vorstand jeweils Ausschüsse (Vergnügungsausschuss, Sportausschuss, Finanzausschuss etc.) berufen werden. Diese sind in Abstimmung mit dem Vorstand für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung verantwortlich. Die Ausschüsse legen in Einvernehmen mit dem Vorstand die Termine für die einzelnen Veranstaltungen für das ganze Kalenderjahr fest und geben sie rechtzeitig bekannt.

§ 19 - Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hat einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch eine Anzeige in der örtlichen Presse. (Passauer Neue Presse, Ausgabe A). Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 20 - Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten
 - Entgegennahme und Geschäftsjahr.
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Neuwahlen bei anstehenden Wahlen
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - d) Festsetzung und Fälligkeit über die Höhe der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge/Arbeitsumlage
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) Beschlüsse über die Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind mit einer 2/3 – Mehrheit der erschienen Mitglieder zu fassen.

§ 21 - Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Abstimmungen werden per Akklamation durchgeführt. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 22 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 23 - Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.